

Hinweise

für das

Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen

1. Vorwort

Alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. In diesem Zusammenhang hat auch das Thema der Medikamentenversorgung eine große Bedeutung. Zwar sollen kranke Kinder grundsätzlich nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, da die zur Genesung notwendige Ruhe und Aufmerksamkeit im normalen Alltag einer Kindertageseinrichtung nicht gegeben sind. Auch ist das Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen zunächst rechtlich problematisch. Allerdings sollte in bestimmten Einzelfällen trotz Krankheit (z. B. chronische Krankheiten, Allergien) eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (z. B. die Beachtung des Infektionsschutzgesetzes). Ziel sollte es sein, alle Handlungsoptionen zu nutzen, um so vielen Kindern wie möglich den Besuch der Kindertageseinrichtung zu eröffnen.

Da es für die Medikamentengabe (Medikation) in Kindertageseinrichtungen keine eindeutige Regelung auf Gesetzesebene gibt, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung, die Verabreichung von Medikamenten verbindlich zu regeln.

Die vorliegenden Hinweise sollen dazu dienen, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Medikation in Kindertageseinrichtungen verantwortlich geregelt werden kann. Die verwendeten Status- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Grundsätzliches

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen obliegt generell den Personensorgeberechtigten. Diese sollten, auch in Absprache mit dem zuständigen Arzt, dafür sorgen, dass die Medikation nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen oder durch eine externe Versorgung erfolgt. Lediglich in medizinisch angezeigten und unvermeidbaren Ausnahmefällen ist eine Medikation in Kindertageseinrichtungen denkbar, wenn dies für die Kindertageseinrichtung zumutbar und organisatorisch durchführbar ist.

Da es grundsätzlich im Ermessen des Trägers liegt, ob er der Medikation zustimmt oder nicht, muss er der/n Kindertageseinrichtung/en hierzu seine grundlegende Einstellung mittei-

len. Soweit er grundsätzlich mit der Medikation einverstanden ist, sollte er sich hierüber im jeweiligen Einzelfall mit den Mitarbeitern der jeweiligen Kindertageseinrichtung abstimmen. Des Weiteren sollte er schriftlich fixierte Regelungen zur allgemeinen Verfahrensweise bei Medikation formulieren und allen Mitarbeitern bekannt geben. Anschließend sind die notwendigen Voraussetzungen zur Medikation innerhalb der Kindertageseinrichtung zu prüfen und wenn möglich zu schaffen.

Erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann es zur praktischen Umsetzung der Medikation kommen.

Voraussetzungen für die Medikation

personelle Voraussetzungen

- freiwillige Übernahme der Aufgabe durch geeignete Mitarbeiter und Sicherstellung einer Vertretung
- keine Gefährdung des Betreuungsauftrages / der Beaufsichtigung der anderen Kinder
- Erstunterweisung in der Regel durch medizinisches Fachpersonal
- Dokumentation der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter
- Aktualisierung der Unterweisung aus gegebenem Anlass (z. B. Personalwechsel, Änderung der Medikation)

organisatorische Voraussetzungen

- Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes, aus welcher die Notwendigkeit der Medikation und zweifelsfreie Vorgaben zur Verabreichung des Medikaments abgeleitet werden kann (siehe **Anlagen 3a und 3b**)
- ordnungsgemäße, abschließbare, vor unbefugten Zugriffen gesicherte Lagerung des Medikaments gemäß den Herstellerangaben → keine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank!
- Kühlung (sofern notwendig) des Medikamentes getrennt von Lebensmitteln
- Dokumentation der Medikation (siehe **Anlage 4**)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, haben die Personensorgeberechtigten mit dem Träger eine privatrechtliche Vereinbarung über die Medikation abzuschließen (siehe **Anlage 1**). Es

steht dem Träger frei, den Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zu bevollmächtigen.

3. Pflichten bei der Medikation

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- Bereitstellung des Medikaments gemäß ärztlicher Verordnung
- Übergabe des Medikaments in Originalverpackung, mit Beipackzettel und eindeutiger Kennzeichnung mit dem Namen des Kindes
- Zurücknahme überlagerter, nicht mehr benötigter oder in ihrer Konsistenz veränderter Medikamente und bei Bedarf umgehender Ersatz
- umgehende Information an den zuständigen Mitarbeiter über Veränderungen hinsichtlich der Medikation

Pflichten der beteiligten Mitarbeiter

- Teilnahme an allen Unterweisungen bzgl. der Medikation
- Entgegennahme des Medikaments nur in Originalverpackung, mit Beipackzettel und eindeutiger Kennzeichnung mit dem Namen des Kindes
- Nichtverwendung und Rückgabe von überlagerten, nicht mehr benötigten oder in ihrer Konsistenz veränderten Medikamenten
- Vermerken des Anbruchdatums auf dem Medikament und in der Dokumentation
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und des Verfallsdatums vor jeder Medikamentengabe
- Dokumentation der Medikation
- rechtzeitiger Hinweis an die Personensorgeberechtigten bei in Kürze zu erwartendem Verbrauch oder Verfall des Medikaments

4. Rechtliche Aspekte

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Medikation in Kindertageseinrichtungen sollte auf eine verpflichtende Regelung des Trägers in der Benutzungssatzung bzw. im Betreuungsvertrag verzichtet werden.

Die Personensorgeberechtigten haben mit dem Träger eine privatrechtliche Vereinbarung über die Medikation abzuschließen, die von allen Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist. Diese stellt eine schriftliche Ermächtigung für die Medikation dar (siehe **Anlage 1**).

Zudem sollten die Personensorgeberechtigten den behandelnden Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden (siehe **Anlage 2**).

Versicherungs- und arbeitsrechtliche Umstände im Hinblick auf die Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen hat der Träger vorher zu klären (z. B. Betriebshaftpflicht).

Unfälle der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Medikation sind über den zuständigen Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers abgesichert.

Zur Frage des Versicherungsschutzes der Kinder bei der Medikation wird auf das Rundschreiben des DGUV vom 15. Juni 2010 (0320/2010) verwiesen (siehe **Anlage 5**).

Alle Vereinbarungen und Dokumentationen zur Medikation unterliegen den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die trägerspezifischen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

Anlagen:

- 1) Vereinbarung zur Medikation
- 2) Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- 3a) Medikation (Beschreibung)
- 3b) Medikation bei akutem Bedarf (Beschreibung)
- 4) Dokumentation der Medikation (Monatsblatt)
- 5) Rundschreiben des DGUV vom 15. Juni 2010